



Kanton Zürich
Finanzdirektion



Verfügung

3. Juli 2023

Referenz: 2022-0833

Weisung zum elektronischen Grundbuchzugriff im Abrufverfahren gemäss Ziffer 13 des Gebührentarifs im Anhang zur Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009

A.

Das seit Ende 2013 unter der Bezeichnung «Auskunftssystem Grundbuch» (AKS GB) betriebene System zur Erteilung von elektronischen Grundeigentümer-Auskünften soll auf die kantonale Online-Plattform «ObjektwesenZH» migriert werden.

Zudem sollen ab der zweiten Jahreshälfte 2023 Grundbuchdaten bestimmten Nutzungsberechtigten auch über das von der SIX Terravis AG betriebene Auskunftsportal «Terravis» elektronisch zugänglich gemacht werden.

Gemäss § 7 Abs. 2 der Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 (NotGebV; LS 243) sorgt die Finanzdirektion durch Dienstanweisungen für eine gleichmässige Gebührensatzung. Gemäss Ziff. 13 des Gebührentarifs im Anhang zur Notariatsgebührenverordnung wird für den elektronischen Grundbuchzugriff im Abrufverfahren «pro abgerufenes Grundstück die Gebühr nach der Weisung der Finanzdirektion» erhoben. Diese Weisung wird hiermit erlassen.

B.

Über die Online-Plattform «ObjektwesenZH» sollen namentlich kantonale und kommunale Behörden des Kantons Zürich Zugriff erhalten. Diese Datenzugriffe und -lieferungen sollen gebührenfrei sein.

Hingegen sollen Zugriffe auf Grundbuchdaten über die Auskunftsplattform Terravis gebührenpflichtig sein. Die Gebühr wird pro abgerufenes Grundstück erhoben (Ziff. 13 GebT zur NotGebV), und zwar in unterschiedlicher Höhe, je nachdem, ob ein sogenannter «Basis-Auszug» mit den öffentlichen Daten (Eigentum, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Korrespondenzadresse) oder aber ein «Erweiterter Auszug» (inkl. Grundpfandrechte, Vormerkungen, pendente Tagebucheinträge) abgerufen wird. Zugriffe durch kantonale und kommunale Behörden des Kantons Zürich sollen aber auch über Terravis gebührenfrei sein.

C.

Das Notariatsinspektorat hat mit der Betreiberin der Auskunftsplattform Terravis, der SIX Terravis AG, einen Vertrag bis zur Unterschriftsreife ausgehandelt. Den entsprechenden Vertragsentwurf vom 27. Juni 2023 hat das Notariatsinspektorat der Finanzdirektion am 30. Juni 2023 vorgelegt. Darin ist auch vorgesehen, dass das Gebühreninkasso für die Nutzung von Terravis direkt durch die SIX Terravis AG vorgenommen wird.

Gemäss § 35 h Abs. 2 kGBV bedarf der Vertrag, soweit er das Inkasso regelt, der Zustimmung der Finanzdirektion. Zusammen mit dem Erlass der vorliegenden Weisung wird die Zustimmung zur vertraglichen Regelung des Gebühreninkassos gemäss dem Vertragsentwurf vom 27. Juni 2023 erteilt.

Die Finanzdirektion verfügt

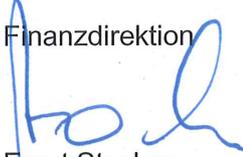
gestützt auf § 7 Abs. 2 und Anhang Ziff. 13 NotGebV:

- I. Der elektronische Zugriff auf Grundbuchdaten im Abrufverfahren über die kantonale Online-Plattform «ObjektwesenZH» ist gebührenfrei.
- II. Die Gebühr für den elektronischen Zugriff auf Grundbuchdaten im Abrufverfahren über die Auskunftsplattform Terravis beträgt:

<u>Nutzergruppen</u>	<u>Auszugsart</u>	<u>pro Abruf</u>
Kredit- und Vorsorgeinstitute	Basis-Auszug (öffentliche Daten)	Fr. 2.00
	Erweiterter Auszug	Fr. 5.00
Urkundspersonen	Basis-Auszug (öffentliche Daten)	Fr. 2.00
	Erweiterter Auszug	nicht be- rechtigt
Grundstückeigentümer/-innen und von diesen bevollmächtigte Immo- bilienverwalter/-innen	Basis-Auszug (öffentliche Daten)	Fr. 2.00
	Erweiterter Auszug	Fr. 5.00
Rechteinhaber/-innen und von die- sen bevollmächtigte Immobilienver- walter/-innen	Basis-Auszug (öffentliche Daten)	Fr. 2.00
	Erweiterter Auszug	nicht be- rechtigt
Nachführungsgeometer/-innen	Basis-Auszug (öffentliche Daten)	Fr. 2.00
	Erweiterter Auszug	nicht be- rechtigt

	Behörden			
	des Kantons Zürich und der zürcherischen Gemeinden			
		Basis-Auszug (öffentliche Daten)	gebührenfrei	
		Erweiterter Auszug	gebührenfrei	
	übrige			
		Basis-Auszug (öffentliche Daten)	Fr. 2.00	
		Erweiterter Auszug	Fr. 5.00	

- III. Der vertraglichen Regelung des Gebühreninkassos gemäss dem Entwurf des Betriebsvertrags zwischen der SIX Terravis AG und dem Kanton Zürich vom 27. Juni 2023 wird zugestimmt.
- IV. Mitteilung an das Notariatsinspektorat zur Mitteilung an die Grundbuchämter.

Finanzdirektion

 Ernst Stocker
 Regierungsrat